

Ausländer oder Staatenlose können nur dann einen Ausleihvertrag abschließen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben und für den Zeitraum der Ausleihe ein Arbeitsrechtsverhältnis nachweisen. Kraftfahrzeuge werden im allgemeinen nur an solche Bürger ausgeliehen, die einen Personalausweis der DDR und eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen können nicht Partner eines Ausleih Vertrags über Kraftfahrzeuge sein.

Rechte und Pflichten aus dem Ausleihvertrag

Zustand der Sache

Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger die betreffende Sache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben. Sie muß den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen und die für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit besitzen. Kraftfahrzeuge müssen dem Bürger in einem verkehrssicheren und betriebssicheren Zustand übergeben und durch eine Probefahrt vorgeführt werden.

Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß diese Bedingungen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Bürger vorliegen und für den Zeitraum der Gebrauchsüberlassung gewährleistet sind. Die Verantwortlichkeit des Betriebes für den Zeitraum der Gebrauchsüberlassung besteht jedoch nur, soweit der Bürger während des Gebrauchs seine Informations- und Mitteilungspflichten gemäß § 219 Abs. 2 ZPO erfüllt.

Der Betrieb ist ferner verpflichtet, die Sache dem Bürger während des im Ausleihvertrag vereinbarten Zeitraums zur Nutzung zu überlassen. Wird die Sache durch den Bürger vertragsgemäß gebraucht, kann der Betrieb sie nicht vorher zurückfordern. Damit ist dem Bürger die ungestörte Nutzung während der vereinbarten Zeit gesichert.

Leihgebühren

Bei der Übergabe der Sache hat der Bürger die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festgelegte Leihgebühr zu entrichten. Diese wird nach der jeweils gültigen „Preisliste für den Ausleihdienst“ berechnet. Für eine stundenweise vereinbarte Leihe gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde und bei einer tageweise vereinbarten Leihe jeder angefangene Tag als voller Tag. Ist der für eine stundenweise Leihe zu zahlende Betrag höher als der Tagessatz, dann wird der Tagessatz berechnet. In den Einrichtungen des Ausleihdienstes ist gut sichtbar ein Verzeichnis der Leihgebühren für alle in den Ausleihdienst einbezogenen Konsumgüter anzubringen.³

Die Leihgebühr ist für den im Ausleihvertrag vereinbarten Zeitraum im voraus zu entrichten. Umfaßt dieser mehrere Monate, dann ist die Leihgebühr jeweils für einen Monat im voraus zu bezahlen. Ist vereinbart, daß die ausgeliehenen Sachen durch den Betrieb ins Haus geliefert oder von dort abgeholt werden, trägt der Bürger die dadurch entstehenden Kosten.

Beim Abschluß eines Leihvertrags über Kraftfahrzeuge ist neben der Leihgebühr ein Entgelt pro Fahrkilometer für 100 km im voraus zu bezahlen. Diese Vorauszahlung wird auf der Grundlage der vertraglich festgelegten Ausleihzeit und der tatsächlich gefahrenen Kilometer bei der Rückgabe des Kraftfahrzeugs verrechnet.

Pflegliche Behandlung der Sache

Der Bürger hat die ihm übergebene Sache pfleglich zu behandeln. Er hat die üblicherweise zu fordernde Sorgfalt

beim Umgang und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch anzuwenden sowie die ihm vermittelten Bedienungs- und Behandlungsvorschriften gewissenhaft einzuhalten. Der Bürger hat für Schäden einzustehen, die er durch schuldhaft Verletzung seiner Pflichten verursacht (§§ 92, 93, 330 ff. ZGB).

Rückgabe der Sache

Mit Ablauf der vereinbarten Ausleihzeit hat der Bürger die Sache in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfaßt alle Gegenstände, die er erhalten hat, also auch eventuelle Unterlagen, Zubehör usw. Will ein Bürger die Sache über die vereinbarte Zeit hinaus nutzen, dann muß er vor Ablauf des vertraglich vorgesehenen Zeitraums einen neuen Rückgabetermin vereinbaren und die dafür fällig werdende Leihgebühr bezahlen. Geschieht das nicht und kommt auch später eine Vereinbarung über die Verlängerung der Ausleihe nicht zustande, gerät der Bürger in Verzug. Entsteht dem Betrieb dadurch ein Schaden, muß ihn der Bürger ersetzen.

Informations- und Mitteilungspflichten

Vor der Übergabe der Sache hat der Betrieb den Bürger im notwendigen Umfang über deren Bedienung und Behandlung zu informieren. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die ordnungsgemäße Nutzung der Sache nach den allgemein bei den Bürgern vorhandenen Erfahrungen nicht erwartet werden kann. Leih ein Bürger ein Kraftfahrzeug aus, sind ihm die Bedienungs- und Behandlungsanweisungen sowie sonstige technische Vorschriften zu erläutern.

Kommt der Betrieb seiner Informationspflicht nicht nach und entsteht dadurch bei der Nutzung der Sache ein Schaden, dann hat der Betrieb dafür einzustehen. Mußte der Bürger nach allgemeiner Erfahrung wissen, daß ein solcher Schaden eintreten konnte, ist er selbst für den Schaden verantwortlich.

Der Bürger ist verpflichtet, Mängel, die er an der Sache feststellt, dem Betrieb mitzuteilen (§219 Abs. 2 ZGB). Das betrifft sowohl solche, die er bei der Übergabe der Sache feststellt, als auch solche, die während der Ausleihe auftreten. Auch der Verlust der Sache ist dem Betrieb anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen. Verabsäumt der Bürger diese Mitteilung und gebraucht er die mangelhafte Sache weiter, dann hat er sowohl für den Schaden einzutreten, der dadurch der Sache zugefügt wird, als auch für den Schaden, der in anderer Form entsteht. Teilt der Bürger den Verlust der Sache nicht mit, muß er dem Betrieb Leihgebühren bis zu dem Zeitpunkt bezahlen, zu dem der Betrieb vom Verlust erfährt. Außerdem hat der Bürger den Zeitwert der Sache zu ersetzen.

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

Keine Überlassung der Sache an Dritte

Die geliehene Sache darf nur von dem Bürger genutzt werden, der Vertragspartner des Betriebes ist. Der Bürger ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Betriebes die Sache einem anderen zu überlassen. Fehlt die Zustimmung des Betriebes, ist jede Nutzung der Sache durch einen Dritten ein vertragswidriger Gebrauch der Sache durch den ausleihenden Bürger. Der Betrieb kann dann den Ausleihvertrag fristlos kündigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sache dem Dritten vom Bürger entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird. Auch in welchem Verhältnis der Dritte zum Ausleihenden steht, ob es sich also um einen Verwandten oder um einen fremden Bürger handelt, ist unerheblich.